

zum General-Kriegsgerichts-Collegio zu richten und von daher das Weitere zu erwarten ist.

Bei Besetzung der Predigerstelle hat der Commandant, wie bisher, dem vom Ober-Consistorio dazu bestimmten Subjecte die Vocation zu ertheilen und Sr. Königlichen Majestät den Erfolg zu melden.

Wegen Wiederbesetzung der Dffiziers- und Dffizianten-Stellen, welche nicht unter obigen begriffen sind, oder wegen Ablösung dieser Personen, sollen sich jedoch die betreffenden Behörden vor Einreichung ihres desfallsigen Vortrags, mit dem Commandanten in Einverständniß setzen, außerdem derselbe besondern Vortrag zu erstatten hat.

§. 8.

Was die Truppen an Unteroffizieren und Gemeinen anlangt, so soll von der Artillerie-Mannschaft allmonatlich ohngefähr der sechste Theil abgelöst werden und der Festungs-Commandant nur nach vorhergegangener Vernehmung mit dem Commandanten des Artillerie-Corps eine Ausnahme hiervon statt finden lassen.

Die Completirung der Unteroffiziers- Tambours- und Gemeine-Stellen bei der Garnison-Division liegt dem commandirenden General der Armee ob, mit welchem der Commandant deshalb zu communiciren hat.

§. 9.

Die Ernennung des
Festungs-Wachmeisters,
Commandantschafts-Fouriers,
Garnison-Kantors,
Profosßes,
Schornsteinfegers und
Polizeidieners,

so wie deren nachgesuchte Dienstentlassung ist dem Festungs-Commandanten überlassen und es ist hierüber nur dann Vortrag zu erstatten, wenn mit der Entlassung zugleich um Pension nachgesucht wird oder wenn es eine Dienstentsetzung betrifft.